

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Tiertransporte der Schweinehaltungsanlage in Neumark

Mit dem Bescheid 189/06 vom 20. Dezember 2007 des Thüringer Landesverwaltungsamts wurden einem Schweine haltenden Betrieb in Neumark (Weimarer Land) das Halten von 42.238 Schweinen (dies entspricht 3.289,7 Großvieheinheiten) genehmigt. Damit befindet sich in Neumark, einer 500 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Gemeinde, Thüringens zweitgrößte Schweineanlage. Eine Vielzahl von Transporten von und zu dem betreffenden Betrieb findet statt.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/339** vom 13. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2020 beantwortet:

1. Müssen Tiertransporte von Thüringer Unternehmen angezeigt und genehmigt werden und wenn ja, ab welcher Größenordnung, ab welcher Distanz und welchem Ziel (innerhalb Thüringens, Inland, Ausland)?

Antwort:

Nach Vorgaben des Tierseuchenrechts müssen Transportunternehmen, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung stellen, gemäß § 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) bei der zuständigen Behörde, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜA), zugelassen sein. Für Transportunternehmen, die gewerbsmäßig Tiere oder bestimmte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen, ist gemäß der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) zudem festgelegt, dass die Tätigkeit vor Beginn der Aufnahme bei der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) angezeigt werden muss. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte registriert die Unternehmen unter der Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Eine Rechtsgrundlage zur Anmeldung jedes einzelnen Transports besteht aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften nicht, sofern die Transporte nur innerhalb Deutschlands erfolgen und keine Einschränkungen durch Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ("Restriktionen") bestehen. Werden Tiere jedoch in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union beziehungsweise in ein Drittland (Nicht-EU-Ausland) transportiert, besteht die Verpflichtung, dass die Tiere von einer von der zuständigen Behörde auszustellenden tierseuchenrechtlichen Bescheinigung begleitet werden. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Anzahl der zu transportierenden Tiere, der Distanz beziehungsweise dem Ziel.

Tierschutzrechtlich wird der Transport von Tieren in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie in der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchfüh-

zung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) geregelt.

Je nach Länge und Zeitdauer des Tiertransports gelten unterschiedliche Anforderungen.

Für den Transport durch Landwirte gelten ausschließlich die "allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren" (Artikel 3) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wie zum Beispiel Transportfähigkeit der Tiere, Sicherheit der Transportmittel, Umgang mit den Tieren durch geschultes Personal. Zusätzlich unterstehen diese Transporte den "Kontrollen und Jahresberichten der zuständigen Behörde" gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Voraussetzung ist, dass die eigenen Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen des Landwirts transportiert werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 Kilometer ab ihrem Betrieb durchgeführt wird (es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie).

Transportunternehmer, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 Kilometer transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis für den Fahrer und Betreuer der Tiere (Artikel 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Bei Beförderungen von landwirtschaftlichen Nutztieren über 65 Kilometer ist ein Befähigungsnachweis des Fahrers und Betreuers der Tiere erforderlich.

Für Beförderungen bis zu acht Stunden benötigen Transportunternehmer eine Zulassung (Typ-1-Zulassung).

Transporte unter acht Stunden können in geeigneten Fahrzeugen durchgeführt werden und benötigen nur eine Dokumentation über allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Für lange Beförderungen von über acht Stunden dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach vorhergehender technischer Prüfung von der Veterinärbehörde für den Langstreckentransport zugelassen wurden.

Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber in der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von maximal zwölf Stunden von Zucht- und Nutztieren innerstaatlich eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.

Die Transportunternehmer benötigen eine Zulassung für die Durchführung langer Beförderungen (Typ-2-Zulassung) und jede Beförderung bedarf einer detaillierten Dokumentation in Form des Fahrtenbuchs.

2. Welche Angaben müssen die Unternehmen bezüglich des Transports bei welcher Stelle und in welcher Form machen?

Antwort:

Die Transportunternehmer müssen nach den Vorgaben des Tierseuchenrechts gemäß der Viehverkehrsverordnung ein Viehhandelskontrollbuch führen, sofern sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel, die in ihrem Besitz sind, gewerbsmäßig transportieren. Das Viehhandelskontrollbuch enthält folgende Angaben:

- Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
- Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers,
- die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere zu oder von einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsunternehmen transportiert, sowie das Krafffahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeugs,
- bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter und Kennzeichnung.

Grundsätzlich müssen bei Transporten von Tieren Transportkontrollbücher mitgeführt werden. Über die Angaben des Viehkontrollbuchs hinaus müssen bei Transportkontrollbüchern die Abfahrtszeit und das Fahrziel angegeben werden sowie Tiergesundheitsbescheinigungen enthalten sein.

Einer Anzeige eines jeden Transports in Deutschland bedarf es nicht, sofern keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen vorliegen (siehe Frage 1). Es besteht jedoch die Verpflichtung gemäß der Viehverkehrsverordnung, dass das Unternehmen, welches Nutztiere aus einem anderen Betrieb übernimmt, die Übernahme innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen hat. Dies erfolgt in der zentralen Tierdatenbank HI-Tier, auf die die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Tierhalter Zugriff haben. Dabei werden folgende Daten vom Unternehmen angegeben:

- Registriernummer/Zulassungsnummer des aufnehmenden Betriebs,
- Registriernummer/Zulassungsnummer des abgebenden Unternehmens, darunter auch Transportunternehmen,
- Anzahl der übernommenen Schweine,
- die Kennzeichnung der Tiere.

Es bestehen zusätzliche tierseuchenrechtliche Vorgaben für Tiertransporte in andere Mitgliedsstaaten beziehungsweise in Drittländer. Sofern Transportunternehmen nicht bereits auf der Grundlage der Viehverkehrsverordnung einer Dokumentationsverpflichtung unterliegen, sind entsprechende Angaben gemäß der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zu führen. Zusätzlich muss ein Bezug zu der tierseuchenrechtlichen Bescheinigung sichergestellt sein, die die Sendung begleitet.

Die tierseuchenrechtliche Bescheinigung wird auf Grundlage des § 8 Abs. 1 BmTierSSchV für den innergemeinschaftlichen Verkehr beziehungsweise gemäß den Vorgaben der jeweiligen Drittländer durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte gestellt. Neben den tierseuchenrechtlichen (Gesundheits-)Garantien werden auch Angaben zum Absender, zum Empfänger, der Herkunft, zum Bestimmungsland, dem Verladeort, zum Transport und dem Transportunternehmen, den Tieren (Zweckbestimmung, Identifizierung, Alter, gegebenenfalls Anzahl) amtlich bescheinigt. Dazu führt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Verladung eine Nämlichkeits- und Dokumentenprüfung sowie Prüfung des Transportmittels durch. Die betreffenden Unternehmen und zuständigen Veterinärbehörden des Versendeorts und des Empfängerorts nutzen dazu das System TRACES (Trade Control and Expert System) gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen von IMSOC (Integrated Management System for Official Controls) beziehungsweise der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (IMSOC-Verordnung). Die Plattform TRACES wird von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.

Die tierschutzrechtlichen Regelungen sehen Folgendes vor:

Für Beförderungen bis zu acht Stunden muss beim Transport eine Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10, die sogenannte Typ-1-Zulassung, vorliegen. Außerdem sind die Transportpapiere nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auch möglich als Transport- und Desinfektionskontrollbuch (§§ 21 und 22 ViehVerkV) ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports, erforderlich. Für den Fahrer und Betreuer (nur für Transporte von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen, -schweinen oder Geflügel) muss ein Befähigungsnachweis vorliegen.

Für lange Beförderungen über acht Stunden muss die Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 11, die sogenannte Typ-2-Zulassung für lange Transporte, mitgeführt werden. Die Zulassung für die Beförderung über acht Stunden erhält ein Unternehmer von der zuständigen Veterinärbehörde nur, wenn sämtliche für lange Transporte eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Anlage I Kapitel 2 der Verordnung ausgerüstet und zugelassen sind beziehungsweise eine Ausnahme nach § 3 TierSchTrV besitzen, alle eingesetzten Fahrer und Betreuer nachweislich über einen Befähigungsnachweis verfügen und Notfallpläne bei etwaigen Unfällen vorhanden sind. Zusätzlich ist bei allen langen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren über acht Stunden ein Fahrtenbuch in Form eines fünfseitigen Dokuments entsprechend Anhang II der Verordnung vorgeschrieben. Dieses enthält Informationen zur Planung, dem Versandort, dem Bestimmungsort, eine Erklärung des Transportunternehmers sowie ein Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten beim Transport. Alle Seiten des Fahrtenbuchs müssen ausgefüllt, abgestempelt und zusammengeheftet werden. Auch beglaubigte Kopien müssen alle erforderlichen Seiten des Originals beinhalten. Wenn die für das Fahrtenbuch erforderlichen Angaben elektronisch ins Navigationssystem eingegeben werden, kann auf das Abstempeln des Fahrtenbuchs verzichtet werden. Der Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs dient der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die für den Versandort und die Zulassung des Transportunternehmers zuständigen Behörden. Dieser Abschnitt wird durch den Tierhalter am Bestimmungsort (innerhalb der EU) oder dem Versandort bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung ausgefüllt. Der Abschnitt 5 kann auch von kontrollierenden Behörden zur Eintragung von Feststellungen während des gesamten Transports verwendet werden.

Zusätzliche Voraussetzung für lange Transporte über acht Stunden ist ein satellitengestütztes Navigationssystem (Definition Artikel 2, Buchstabe o), welches Informationen des Fahrtenbuchs (Anhang II Abschnitt 4) enthalten muss. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle sowie Öffnen und Schließen der La-

deklappe als Hinweis auf eine mögliche zusätzliche Be- oder Entladung, muss jederzeit, das heißt vor, während und nach dem Transport, überprüfbar sein. Hierfür ist den für Kontrollen zuständigen Behörden auf Anforderung Zugang zu den elektronischen Daten zu gewähren. Ein Temperaturüberwachungssystem dient der Überprüfung, ob Grenzwerte der Temperatur innerhalb der Ladebuchten über- oder unterschritten wurden (fünf Grad Celsius bis 30 Grad Celsius). Die Kontrolle erfolgt durch Überprüfung des Ausdrucks des Datenschreibers oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, über den Zugang zu den elektronischen Daten des Navigationssystems.

Außerdem sind bei langen Transporten über acht Stunden TRACES-Bescheinigungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen, Befähigungsnachweise der Fahrer und Betreuer, die während der Fahrt eingesetzt werden und der Zulassungsnachweis (beförderte Tierart und -kategorie) des Fahrzeugs erforderlich.

3. Wie werden diese erfasst, dokumentiert, gespeichert und nach welchen Kriterien beziehungsweise Rahmenbedingungen (beispielsweise Dauer der Speicherung, Medium) erfolgt gegebenenfalls die Speicherung der Daten?

Antwort:

Transporteure müssen in Bezug auf das Tierseuchenrecht die vorgeschriebenen Angaben in einem Viehkontrollbuch beziehungsweise Transportkontrollbuch dokumentieren. Die Kontrollbücher müssen gemäß der Viehverkehrsverordnung beziehungsweise der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung für die Zeit der Verwendung und mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verwendung endet, drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Für elektronisch erstellte tierseuchenrechtliche Bescheinigungen bestehen Speicherungsfristen gemäß Artikel 42 der IMSOC-Verordnung von drei Jahren beziehungsweise zehn Jahren für personenbezogene Daten.

Die tierschutzrechtlichen Dokumentationspflichten und mögliche Medien sind der Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen.

4. Gibt es ein System zur Darstellung und Überwachung von Tiertransporten und wenn ja, welche Stelle ist hierfür zuständig und mit welchen Berechtigungen ist der Zugang verbunden?

Antwort:

Amtliche Kontrollen zur Einhaltung des Tierseuchenrechts werden von den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte risikobasiert unter der Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontrollverordnung) durchgeführt. Die Prüfung der Viehkontrollbücher beziehungsweise Transportkontrollbücher ist Bestandteil von amtlichen Kontrollen der Viehsammelstellen beziehungsweise Transportunternehmen. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden in einem elektronischen Verwaltungssystem der Veterinärbehörden dokumentiert. Die jeweils zuständigen Veterinärüberwachungsbehörden haben Zugriff auf die Daten zu Unternehmen in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Sofern Transporte von Tieren in einen Mitgliedsstaat oder ein Drittland abgefertigt werden, erfolgt eine tierseuchenrechtliche amtliche Kontrolle mit der Prüfung der Nämlichkeit und Transportfähigkeit der Tiere, der Dokumente, gegebenenfalls von Untersuchungsergebnissen, der notwendigen Zulassungen und der verwendeten Transportmittel. Sofern die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für den Tiertransport vorliegen, wird eine tierseuchenrechtliche Bescheinigung ausgefüllt beziehungsweise im TRACES-System zusätzlich elektronisch hinterlegt. Die Papierform der Bescheinigung muss auf dem Transport mitgeführt werden. Durch die Dokumentation im TRACES-System können die Behörden am Bestimmungsort beziehungsweise an einer Grenzkontrollstelle (bei Transporten in beziehungsweise aus dem Ausland) auf die Bescheinigung zugreifen. Gemäß Artikel 36 der IMSOC-Verordnung haben nur zuständige Behörden Zugriff auf das System TRACES. Weiterhin hat jeder Unternehmer ausschließlich Zugang zu den Daten, Informationen und Unterlagen, die er mittels TRACES bearbeitet, erstellt oder übermittelt. Zusätzlich werden die abgefertigten Transporte durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte in Balvi IP dokumentiert.

Kontrollen am Versandort erfolgen in der Regel als Teil der gemäß den Veterinärvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen.

Aus diesem Grund liegen bestimmte Informationen zum Transport (Tierart und -zahl, Transportunternehmer, Transportmittel, voraussichtliche Transportdauer sowie Versand- und Bestimmungsort) zu Beginn der Kontrolle bereits vor.

Grundsätzlich unterscheidet sich der Kontrollumfang zwischen "kurzen" (Beförderungsdauer bis zu acht Stunden) und langen Beförderungen. Während für die Abfertigung von kurzen Transporten die Kontrolle des Transportmittels sowie die Überwachung des Verladevorgangs nicht zwingend vorgeschrieben ist, ergibt sich aus den im Fahrtenbuch Abschnitt 2 geforderten Dokumentationen eine Anwesenheits- und Überwachungspflicht des Amtstierarztes während des Verladevorgangs bei langen Beförderungen, wenn er unter der Rubrik "zusätzliche Kontrollen am Versandort" (siehe Artikel 26 Abs. 4b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.

Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden. Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D1 des Handbuchs Tiertransporte wird verwiesen. In diesem Kapitel wird in erster Linie auf die Aspekte einer Kontrolle am Versandort für lange Beförderungen eingegangen.

Informationen zu tierschutzrechtlich geforderten Darstellungs- und Überwachungsformen sind der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

5. Bestehen Begrenzungen hinsichtlich der Auskunftserteilung und wenn ja, welche?

Antwort:

Es wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

6. Gibt es einen Abgleich auf Plausibilität von Tierbeständen und Tierbewegungen, insbesondere Tiertransporten, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Vorgabe von § 42 ViehVerkV haben Schweinehalter ein Bestandsregister zu führen. Im Bestandsregister müssen vom Tierhalter die Anzahl der von ihm gehaltenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen und sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkel bis einschließlich 30 kg zum Stichtag (1. Januar) angegeben werden. Zusätzlich sind die Zugänge (inklusive Angaben zum bisherigen Tierhalter und das Zugangsdatum) und Abgänge (inklusive der Angaben zum Erwerber und das Abgangsdatum) unter der Angabe der vorgeschriebenen Kennzeichnung beziehungsweise Ohrmarkennummer einzutragen. Die Prüfung des Bestandsregisters auf rechtskonforme Führung und Plausibilität ist Bestandteil von risikobasierten amtlichen Kontrollen, dies inkludiert die stichprobenweise Plausibilitätsprüfung von Tierbewegungen.

7. Welche Kenntnis besitzt die Landesregierung über Transporte (Zu- und Abgänge) des Schweine haltenden Betriebs in Neumark seit dem Jahr 2007 (aufgeschlüsselt pro Transport und der dazu erfassten Daten (beispielsweise Anzahl, Alter und Gewicht der Tiere, Abgangsort, Empfängerregion, Reiseziel soweit erfasst) sowie pro Jahr nach Empfänger (beispielsweise Empfängerregion sowie Zucht, Mast, Schlachthof) und Anzahl der Tiere?

Antwort:

Grundsätzlich werden Tiertransporte ausgehend vom oben genannten Betrieb ausschließlich von anderen Unternehmen durchgeführt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 dargestellt, werden Zu- und Abgänge vom Tierhalter im Bestandsregister dokumentiert. Die Dokumentation wird bei risikobasiert durchgeführten amtlichen Kontrollen mit überprüft. Die Tierbewegungen werden jedoch nicht statistisch gesondert erfasst und liegen somit der Landesregierung nicht in der gewünschten aufgeschlüsselten Form vor.

Bei der Abfertigung der Sendungen von Tieren in andere Mitgliedsstaaten sind entsprechende Angaben ebenfalls Teil der tierseuchenrechtlichen Bescheinigungen. Jedoch erfolgt auch hier keine separate statistische amtliche Erfassung. Eine Rechtsgrundlage liegt hierfür nicht vor.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen

- a) von Transportmitteln und Tieren während des Transportes auf der Straße,
 - b) von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
 - c) von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten und
 - d) der Angaben auf den Begleitdokumenten
- durchzuführen und der Kommission darüber einen jährlichen Bericht vorzulegen. Informationen über Transporte des schweinehaltenden Betriebs in Neumark werden in diesem Zusammenhang anonymisiert in dem Bericht erfasst.

8. Gab es seit dem Jahr 2007 Beanstandungen von Tiertransporten, in welche der Schweine haltende Betrieb in Neumark involviert war, beispielsweise als Sender, Empfänger und/oder Durchführender und wenn ja, welche?

Antwort:

Mit dieser Frage wird Auskunft zu schutzwürdigen Interessen eines privaten Dritten außerhalb der Zuständigkeit der Landesregierung erbeten, der nicht der parlamentarischen Kontrolle zuzuordnen ist, so dass unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 keine Auskunft erteilt werden kann.

9. Welche Maßnahmen wurden zur Abstellung der Beanstandungen getroffen und durchgeführt und wie ist der Stand der jeweiligen Umsetzung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Werner
Ministerin